
**Gemeinsame Stellungnahme
der Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) und der
Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV)**

**zum
Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung
der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht
(Verwaltungsvereinfachungsgesetz)**

Bundestagsdrucksache: 15/4228

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0753 (19)
vom 13.12.04**

15. Wahlperiode

**Berücksichtigung der Psychotherapeuten bei der Entwicklung und
Implementierung der elektronischen Gesundheitskarte**

Die elektronische Gesundheitskarte soll die Vorteile der modernen Informationstechnik für das Gesundheitswesen erschließen. Ziel ist es, die Qualität der Versorgung zu steigern, die Wirtschaftlichkeit des Systems zu verbessern und den Versicherten mehr Mitwirkung zu ermöglichen. Eng verbunden mit der Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte für die Versicherten ist die Anforderung an die Heilberufskammern für ihre Mitglieder elektronische Heilberufsausweise auszustellen. Erst mit diesen elektronischen

Heilberufsausweisen ist es den Leistungserbringern möglich, die Vorteile der elektronischen Gesundheitskarte im Sinne ihrer Patienten zu nutzen.

Derzeit werden die Psychologischen Psychotherapeuten sowie die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten („Psychotherapeuten“), obwohl sie ein verkammerter Heilberuf sind, im § 291a SGB V nicht erwähnt. Aus den nachfolgend dargelegten Gründen sollten in § 291a Abs. 3 Satz 5 und Abs. 7 Satz 1 SGB V die „Bundespsychotherapeutenkammer“ und in § 291a Abs. 4 in den Ziffern 1 und 2 „Psychotherapeuten“ explizit genannt werden.

Anwendungen der eGK einschlägig für Psychotherapeuten

Psychotherapeuten müssen, um ihren Beruf mit der notwendigen Sorgfalt ausüben zu können, auf die Daten der elektronischen Gesundheitskarte Zugriff nehmen können. § 1 Abs. 3 PsychThG regelt zwingend, dass im Rahmen einer psychotherapeutischen Behandlung eine somatische Abklärung herbeizuführen ist. Die Berufsordnungen der Landespsychotherapeutenkammern regeln Entsprechendes. In der Konsequenz begeht der Psychotherapeut einen Behandlungsfehler, wenn er ohne somatische Abklärung psychotherapeutisch tätig ist.

Über die somatische Abklärung hinaus sind weitere fachübergreifende Behandlungsinformationen für eine psychotherapeutische Behandlung unerlässlich. Beispielsweise sind Informationen über die medikamentöse Behandlung (Zugang zu toxischen Dosen eines Wirkstoffs) notwendig, um bei latent suizidalen Patienten das Selbstgefährdungsrisiko abschätzen und adäquat darauf reagieren zu können. Ebenso können psychische Störungen das Selbstmanagement eines Patienten in Bezug auf seine körperlichen Erkrankungen (z.B. bei insulinpflichtigem Diabetes) beeinträchtigen. Der Zugang zu entsprechenden Informationen über die somatischen Erkrankungen erlaubt es dem behandelnden Psychotherapeuten potentielle Gesundheitsgefährdungen zu identifizieren und ihnen entgegen zu wirken. Umgekehrt sind auf Seiten der Fach- und Hausärzte komorbide psychische

Störungen (z.B. depressive Störungen, Krankheitsängste) in der Behandlung körperlicher Beschwerden zu berücksichtigen.

Insgesamt stellt die gegenseitige Kenntnis der psychischen wie somatischen Erkrankungen und deren jeweilige Behandlungen für Psychotherapeuten, Haus- und Fachärzte – auch im Hinblick auf neue Versorgungsformen – eine zwingende Voraussetzung für eine der Sorgfaltspflicht angemessene Behandlung dar.

Die in § 291a Abs. 3 SGB V genannten Anwendungen sind damit einschlägig auch für die psychotherapeutische Behandlung. Die Erreichung eines der wesentlichen gesetzgeberischen Ziele der elektronischen Gesundheitskarte – die „Verbesserung der Qualität der medizinischen Behandlung durch Verfügbarkeit fachübergreifender Behandlungsdaten“ – setzt damit eine gleichberechtigte Beteiligung der Psychotherapeuten neben den anderen Heilberufen voraus.

Zugriffsrechte nur für ausdrücklich im SGB V genannte Leistungserbringer

Der Anpassungsbedarf im SGB V ergibt sich vor allem daraus, dass nach § 291a Abs. 4 SGB V nur die ausdrücklich genannten Leistungserbringer zum Zwecke des Erhebens, Verarbeitens oder Nutzens auf die Daten der elektronischen Gesundheitskarte zugreifen dürfen.

Subsumierung der Psychotherapeuten unter § 291 a Abs. 4 Nr. 1 lit e SGB V nicht möglich

Eine Subsumierung der Psychotherapeuten unter § 291a Abs. 4 Nr. 1 lit. e SGB V ist nicht möglich. Psychotherapeuten sind keine "Erbringer ärztlich verordneter Leistungen" im Sinne des § 291a Abs. 4 Nr. 1 lit. e SGB V, da Psychotherapeuten den Leistungsanspruch der Versicherten in unmittelbarer Inanspruchnahme erfüllen und Psychotherapie nicht aufgrund ärztlicher Verordnungen durchgeführt wird.

Einbeziehung der Psychotherapeuten für eine qualitätsgesicherte Krankenbehandlung nach § 27 SGB V notwendig

Da die Zugriffsmöglichkeiten einer qualitätsgesicherten Krankenbehandlung im Sinne des § 27 SGB V dienen sollen und diese Krankenbehandlung auch die psychotherapeutische Behandlung der Versicherten umfasst (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 SGB V), bedingt dies ebenfalls eine ausdrückliche Erwähnung der Psychotherapeuten in § 291a Abs. 4 SGB V. Nach § 28 Abs. 3 SGB V wird die psychotherapeutische Behandlung einer Krankheit durch Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die im SGB V zusammengefasst als "Psychotherapeuten" bezeichnet werden, durchgeführt. Daneben stellt § 72 SGB V klar, dass Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, medizinische Versorgungszentren und Krankenkassen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung der Versicherten zusammenwirken. Auch hieraus ergibt sich, dass die "Psychotherapeuten" in § 291a Abs. 4 SGB V genannt werden müssen.

Änderungsantrag zu Artikel 4 Änderung des Fünften Sozialgesetzbuch

Nr. 18 (neu)

§ 291a SGB V wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert::

Nach dem Wort „Zahnarzt“ wird das Wort „Psychotherapeut“ eingefügt.

b) Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Bundeszahnärztekammer,“ werden die Wörter „der Bundespsychotherapeutenkammer“ eingefügt.

c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1

Nach Buchstabe b wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:

„c) Psychotherapeuten,“

bb) Nummer 2

Nach Buchstabe b wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:

„c) Psychotherapeuten,“

d) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Bundeszahnärztekammer,“ werden die Wörter „die Bundespsychotherapeutenkammer“ eingefügt.